



## **Amtliche Mitteilungen 65/2017**

**Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang „Geophysik und  
Meteorologie“ der Mathematisch-  
Naturwissenschaftlichen Fakultät  
der Universität zu Köln  
vom 8. Juni 2017**

**Universität zu Köln**



## **I M P R E S S U M**

**Herausgeber:** UNIVERSITÄT ZU KÖLN  
DER REKTOR

**Adresse:** ALBERTUS-MAGNUS-PLATZ  
50923 KÖLN

**Erscheinungsdatum:** 22. JUNI 2017

**Öffentlich ausgelegt:** 22. JUNI 2017 BIS  
14. JULI 2017

**Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang „Geophysik und Meteorologie“  
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät  
der Universität zu Köln**

**vom**

8. Juni 2017

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. April 2017 (GV.NRW. S. 414), hat die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Geophysik und Meteorologie“ der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 31. August 2015 (Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln Nr. 106/2015) wird wie folgt geändert:

1. An § 20 Absatz 6 werden die folgenden Sätze angefügt: „<sup>2</sup>Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, die ihre Bachelorarbeit bereits angemeldet haben, können noch ausstehende Wiederholungsprüfungen, für die in den „Fachspezifischen Bestimmungen“ im Anhang 1 als Prüfungsform eine Klausur ausgewiesen ist, auf Antrag und nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss in der Form einer mündlichen Prüfung ablegen. <sup>3</sup>Hiervon ausgenommen sind die Prüfungen des Moduls Studium Integrale.“
2. Nach § 21 Absatz 13 wird Absatz 14 neu angefügt:  
„(14) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit kann an einem anderen Institut der Universität zu Köln oder an einer anderen Institution durchgeführt werden, wenn die wissenschaftliche Betreuung der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten vor Ort sichergestellt ist. <sup>2</sup>Hierzu hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat einen Antrag an den Prüfungsausschuss zu stellen. <sup>3</sup>Das Thema der Bachelorarbeit darf erst nach der Bewilligung des Antrags ausgegeben werden.“
3. Die „Fachspezifischen Bestimmungen“ im Anhang 1 werden wie folgt geändert:
  - a) In der Modultabelle erhält der Eintrag in der Spalte „Lehrveranstaltungsform und Teilnahmeverpflichtungen (TP)“ für das Modul mit dem Titel „Aufbaumodul: Allgemeine Meteorologie“ die folgende Fassung: „2-stündige Vorlesung, 1-stündige Übung (TP) im Wintersemester, 3-stündiges Praktikum (TP) im Sommersemester“
  - b) In der Modultabelle erhält der Eintrag in der Spalte „Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)“ für das Modul mit dem Titel „Aufbaumodul: Geophysikalisches Praktikum“ die folgende Fassung: „Praktikum (TP)“
  - c) In der Modultabelle erhält der Eintrag in der Spalte „Modulteilnahmevoraussetzungen“ für das Modul mit dem Titel „Bachelorarbeit“ die folgende Fassung: „Be-

standene Module: Einführung in die Geophysik und Meteorologie, Analysis I, Analysis II, Mathematische Methoden, Vektoranalysis und Lineare Algebra, Experimentalphysik I, Experimentalphysik II, Praktikum A, Theoretische Physik I, Theoretische Physik II, Datenverarbeitung und Programmieren, Numerische Methoden, Forschungs- und Berufskompetenzen, Allgemeine Meteorologie oder Geophysikalisches Praktikum, drei Schwerpunktmodule mit jeweils 9 Leistungspunkten<sup>7</sup>“

## **Artikel II**

Artikel I Nummer 1, 2 und 3 a) und b) findet Anwendung auf alle Studierenden, die am 30. September 2016 in den Bachelorstudiengang „Geophysik und Meteorologie“ immatrikuliert oder als Zweithörerin oder als Zweithörer zugelassen waren. Artikel I Nummer 3 c) findet Anwendung auf alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016/2017 oder später erstmalig oder nach Unterbrechung erneut in den Bachelorstudiengang „Geophysik und Meteorologie“ immatrikuliert oder als Zweithörerin oder als Zweithörer zugelassen worden sind.

## **Artikel III**

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 11. Mai 2017 und des Beschlusses des Rektorats vom 23. Mai 2017.

Köln, den 8. Juni 2017

---

Der Dekan  
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät  
der Universität zu Köln  
Universitätsprofessor Dr. G. Schwarz